


Ergeht an:
 Alle Mitglieder des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitingen
 GGT

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Referenten	Durchwahl	Datum
	Dr. Gebhardt-Schmiederer / Dipl. TA Mag. Atzmüller	3651	23.01.2019

MITGLIEDER-INFORMATION 001/2019

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		Frist:
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

1. KMU Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2018
2. Plattform Betriebsführungen für Kinder
3. 18. BOKU-Symposium Tierernährung | 30. April 2019, Wien
4. **Futtermittelstatistik 2018** - Bitte um Ihre Rückmeldung bis 15. Februar!
5. Kollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk - Änderungen im Rahmenrecht mit Geltungstermin 1.1.2019
6. Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG:
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE www.lebensmittelgewerbe.at
Termine: Bundestagung Mondsee: 27.09.2019 in Mondsee, Salzburg INGESA 2020: Terminaviso 14. bis 15. Mai 2020 in Velden, Kärnten



1. KMU Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2018

Den aktuellen Bericht der KMU Forschung Austria „Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2018“ sowie die aktuellen Internetgrafiken der Berufsgruppen Müller und Mischfutterhersteller finden Sie in den Beilagen 1 und 2.

2. Plattform Betriebsführungen für Kinder

Der Verein Getreidewirtschaftliche Marktforschung betreibt seit Jahren sehr erfolgreich die Homepage www.brotistgesund.at.

In der letzten Sitzung wurde beschlossen, die Homepage auch als Plattform für Bäcker und Mühlen zu nutzen, die Betriebsführungen für Kinder anbieten.

Ihr Vorteil: Nennung auf einer der meistgeklickten Homepage zum Thema Korn und Brot. Schulen, Kindergärten und Eltern beziehen hier ihre Informationen und Arbeitsblätter.

Dafür benötigen wir bis 31.01.2019 folgende Informationen von Ihnen:

- Name der Mühle + Link zur Homepage bzw. Kontaktinformationen
- Kurztext mit Beschreibung
- Ansprechperson mit Kontaktdaten

Beispielstext:

„Geführte Besichtigung der Müller Mühle in Korndorf/NÖ

Wir bieten Führungen mit Brot-Backen, für Kindergärten und Schulklassen an.

Führungen:

Freitags 9 Uhr, Sonn- und Feiertags zwischen 13 und 17 Uhr

Erfahrungsgemäß sind die Termine schnell ausgebucht. Wenn Sie unser Angebot wahrnehmen wollen, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei uns, um den von Ihnen gewünschten Termin reservieren zu können.

Angemeldete Gruppen führen wir gerne auch zu anderen vereinbarten Zeiten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn es einmal nicht möglich ist den Wunschtermin zu erfüllen.

Bitte rufen Sie bei Interesse Herrn Müller unter Tel.: 0..... an (Mo.-Fr. 10 bis 16 Uhr), oder schreiben Sie uns eine E-Mail an fuehrungen@mueller-muehle.com.

Weitere Informationen zu unserer Mühle finden Sie hier: www.mueller-muehle.at „

Die Materialien auf der Homepage können natürlich auch von Ihnen genutzt werden (siehe https://brotistgesund.at/brot_im_unterricht). Ihre kleinen Besucher freuen sich sicher z.B. über ein Getreide-Mandala zum Ausmalen oder ein Spiel „Durch die Welt des Brotes“ (siehe Beilagen 3 und 4)!

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne Frau Mag. Skoff-Salomon unter +43 5 90 900 - 3652 oder office@brotistgesund.at zur Verfügung.



3. 18. BOKU-Symposium Tierernährung | 30. April 2019, Wien

Das 18. BOKU-Symposium Tierernährung 2019 beschäftigt sich mit der Fütterung junger Tiere. Die diesjährige Tagung, die am BOKU/VIBT-Standort Muthgasse stattfindet, soll die fachliche Breite zu diesem Thema in zahlreichen Beiträgen dokumentieren und über den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand informieren. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zur Präsentation aktueller Forschungsarbeiten aus der Tierernährung - im Rahmen von ausgewählten Kurzvorträgen und Postern -, welche über den Bereich des Generalthemas hinausgehen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter folgendem [Link](#).

4. Futtermittelstatistik 2018 - Bitte um Ihre Rückmeldung bis 15. Februar!

Für das Jahr 2018 wird wiederum die alljährliche **statistische Erhebung** der **Mischfutterproduktion** durchgeführt, die auch in den Grünen Bericht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) einfließt.

In [Beilage 5](#) übermitteln wir Ihnen das Formblatt mit der Bitte **um Einsendung bis SPÄTESTENS 15. Februar 2019**.

Die zusammengefassten Ergebnisse aus Gewerbe und Industrie werden Ihnen nach Fertigstellung per Rundschreiben übermittelt. Vielen Dank bereits im Vorhinein für Ihre Unterstützung!

- ➔ Wir ersuchen **alle Futtermittelunternehmen**, die Produktionsmeldung einzusenden (**auch wenn der Betrieb nicht das ganze Jahr 2018 über produziert hat oder gar keine Produktion hat, dann bitte eine NULLMELDUNG abgeben**).
- ➔ Im Rahmen der Digitalisierung wird in den kommenden Tagen auch ein Link ausgesendet, über den die statistische Erhebung der Futtermittelstatistik für 2018 erstmals auch online ausgefüllt werden kann.

5. Kollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk - Änderungen im Rahmenrecht mit Geltungstermin 1.1.2019

Am 18. Dezember 2018 fanden die Verhandlungen zum Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk statt. Sämtliche rahmenrechtlichen Forderungen der Arbeitnehmerseite bezüglich einer Verteuerung der Arbeitszeit konnten abgewehrt werden! Ebenfalls abgewehrt werden konnte eine Erhöhung der IST-Gehälter, welche heuer besonders vehement von der GPA-djp gefordert wurde.

Neben der Erhöhung der Gehälter in unterschiedlichen Erhöhungsprozentsätzen auf die einzelnen Verwendungsgruppenjahre und der Sondervergütung für die Nacharbeit wurden rahmenrechtliche Änderungen mit der Gewerkschaft GPA-djp vereinbart.



„Sondervergütung für Nacharbeit gemäß § 6 RKV: € 1,95

§ 9a. wird geändert und lautet neu:

§ 9a. Kündigungstermine

1. Für Dienstverhältnisse die ab 1.1.2019 begründet werden, kann das Dienstverhältnis durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen so gelöst werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endet, sofern nichts Abweichendes im Dienstvertrag geregelt wird.

2. Für Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2019 begründet werden, kann das Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer, sofern die Kündigungsfrist durch Vereinbarung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgedehnt wurde, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch vorgängige Kündigung so gelöst werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endet.

§ 8b. Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG lautet neu:

Die erste Karenz innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie der Abfertigung nach §§ 23 und 23a AngG bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten angerechnet.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs. (8) geregelt.

Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben, gilt nachstehende Regelung:

Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie der Abfertigung nach §§ 23 und 23a AngG bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Die sich aus § 15f MSchG und § 7c VKG ergebenden Ansprüche sowie die bereits im bestehenden Dienstverhältnis angerechneten Karenzen sind beim Gesamtausmaß von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen nicht zusätzlich zu.

Dieses Gesamtausmaß gilt auch bei Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung einer Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs. (8) geregelt.



§ 17 Abs. (8) lautet neu:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Dies gilt für Karenzen die ab 1.1.2012 oder später begonnen haben.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben, gilt nachstehende Regelung:

Karenzzeiten werden bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Karenztritts eine mindestens dreijährige Dauer (inkl. Karenz) aufweist, werden Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses bis zum Höchstausmaß von 24 Monaten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet.

Die bereits im bestehenden Dienstverhältnis als Verwendungsgruppenjahre angerechneten Karenzen sind beim Gesamtausmaß von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen nicht zusätzlich zu.

Die Anrechnung der Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenzen zeitgleich eine Beschäftigung beim selben oder bei einem anderen Dienstgeber vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

Der Abschluss gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände gemäß § 1 und § 2 RKV.

Geltungsbeginn: 1.1.2019“

Die Landesinnungen werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe im Mühlen- und Mischfuttermittelgewerbe über die rahmenrechtlichen Änderungen und die neuen Gehälter zu informieren.

6. Blickpunkt[Recht] - Schmölder Andreas SAICON Consulting

Rapid Alert System for Food and Feed

Das RASFF-Portal der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittelsicherheitsstandards.

- Vitamin B2 (Futtermittel) aus den Niederlanden mit GMO-Bakterien (Belgien)
- Fischmehl (Futtermittel; USA via Dänemark) mit Salmonellen (Deutschland)
- Hundefuttermittel aus Belgien mit Nägeln (Deutschland)
- Sojabohnenmehlextrakt (Futtermittel) aus UK mit Salmonellen (Österreich)



- STEC in Sonnenblumenkernen aus Bulgarien (Italien)
- Roggen aus Luxemburg mit Mutterkorn (Belgien)
- Hundefutter aus Italien mit zu hohem Gehalt an Zink (Tschechien)
- 5-Körner-Mischung aus Italien mit Bacillus cereus (Italien)
- Rapskuchen aus Deutschland mit Salmonellen (Deutschland)
- Rapsmehl (D; unbekannte Herkunft) mit Salmonellen (D, Finnland, Irland)
- Sojamehl (Brasilien, NL, CH), mit Salmonellen (Belgien)
- Proteinmischung für Fische aus Belgien mit Dioxinen (Niederlande)
- Hunde-Kausnack aus Polen mit Salmonellen (Österreich)
- Magnesiumoxid (Futtermittel) aus Griechenland, via Frankreich, mit 8 % Knochenfragmenten (Finnland)
- Vollkorn-Roggenmehl aus Belgien mit Mutterkorn (Belgien)
- Bittere Bio-Marillenkerne aus Deutschland, mit Rohstoffen aus Pakistan, mit zu hohem Cyanidgehalt (Deutschland)
- Hühnereier aus Deutschland mit nicht-dioxinartigen-PCB (Deutschland)
- Sojamehl aus Italien mit Salmonellen (Deutschland)
- Rapsmehl aus Tschechien mit Salmonellen (Tschechien)
- Haustierfutter (Polen) mit Salmonellen und erhöhter Enterobacteriaceae (A)
- Rohes TK-Haustierfutter (NL) mit erhöhter Enterobacteriaceae (Belgien)
- Hühnerkeulen als Haustierfutter von unbekannter Herkunft, via Dänemark, mit Salmonellen und zu hoher Zahl an Enterobacteriaceae (Österreich)
- Hundekausnacks aus der Türkei bzw. via PL/ SK, mit Salmonellen (D)
- Marillenkerne aus der Türkei mit zu hohem Cyanidgehalt (Belgien)
- Fischmehl (Futtermittel) aus Spanien mit Wiederkäuer-DNA (Zypern)
- Glutenfreie Haferflocken aus UK mit Deoxynivalenol (Ungarn)
- Bittere Bio-Marillenkerne aus Indien mit zu hohem Cyanidgehalt (Deutschland)
- Futtermittel mit Salmonellen:
 - Bio-Sojaflocken aus Italien (Belgien)
 - Bio-Sojakuchen aus China via Niederlande (Deutschland)
 - Bio-Presskuchen (Sonnenblume, Soja) aus Italien (Italien, Österreich)
- Haferflocken aus Frankreich mit undeklariertem Sesam und Soja (Frankreich)
- Futterhefe aus Russland, via Kroatien, mit Verdacht auf Verfälschung (Ungarn)
- Magnesiumacetat (Zusatzstoff aus NL) mit zu hohem Fluoridgehalt (Belgien)
- Ergänzungsfutter für Milchkühe aus Deutschland mit Salmonellen (Deutschland)
- Getrocknetes Hundefutter (China) mit zuviel Enterobacteriaceae (Deutschland)
- Marillenkerne aus Deutschland mit hohem Gehalt an Blausäure (Österreich)
- Buchweizenmehl aus Frankreich mit Atropin und Scopolamin (Frankreich)
- Sonnenblumenlecithin und Bio-Soja-Lecithin aus China mit PAK (Frankreich)
- Raffiniertes Traubenkernöl aus Spanien mit Glycidyl-Estern (Dänemark)
- Sonnenblumenkuchen (Futtermittel) aus Italien mit Salmonellen (Österreich)



Rapid Alert System for Food and Feed - Jahresbericht 2017 (siehe [Link](#))

Im abgelaufenen Jahr hat es 3.832 Originalmeldungen gegeben. 942 Meldungen davon waren Warnmeldungen, 596 Informationen für Follow-up, 706 Informationen und 1.588 Border Rejections.

Im Vergleich zum Jahr 2016 ergibt sich:

- Ein Plus von 11 % an Warnmeldungen
- Ein 28-prozentiger Anstieg an Originalmeldungen
- Ein 25-prozentiger Anstieg an Follow-up-Notifikationen

Der Trend zu Warnmeldungen, der sich in den vergangenen Jahren abgezeichnet hatte, setzte sich 2017 fort, allerdings wurde eine Zunahme an Notifikationen in allen Meldungskategorien beobachtet. Die meisten Meldungen gab es für Geflügel und Geflügelfleischprodukte aus Brasilien wegen Salmonellen. Ebenfalls häufig beanstandet wurden Früchte aus der Türkei wegen Pestizidrückständen, Nüsse und Samen aus China, der Türkei und dem Iran wegen Aflatoxinen, Fisch aus Spanien wegen Quecksilber und unzulässige Novel-Food-Zutaten aus den USA. Außerdem gab es noch 67 Meldungen zu Fipronil in Eiern und Eiprodukten italienischer Herkunft.

Die Kontaminationen im Detail:

- Salmonellen: 207 Meldungen (505 der Meldungen zu pathogenen Mikroorganismen insgesamt), Anstieg um 22 %. Fleisch und Eier machen den Hauptanteil aus, wobei es bei Eiern auffällig oft zu Belastung mit *S. enteritidis* gekommen ist.
- Listerien: Hauptsächlich betroffen war Fisch, wobei geräucherter Lachs im Mittelpunkt steht. Weiters erwähnenswert sind 11 Infektionsfälle durch Listerien in französischem Käse.
- *E. coli*: Muscheln aus Frankreich, UK und Italien waren die häufigsten Auslöser von Meldungen.
- Noroviren: 23 Meldungen, 10 davon ausgelöst durch französische Austern. In 6 Fällen waren Beeren belastet.
- *Campylobacter*: 10 Meldungen aus Dänemark zu frischem Hühnerfleisch, 1 Meldung zu Schweinehals aus Polen
- Fipronil: 109 Meldungen im Zusammenhang mit Ei; Neben den 67 Beanstandungen in Italien waren auch 18 Meldungen aus Polen auffällig.
- Schwermetalle: 122 Meldungen, wobei spanischer Fisch das Hauptproblem ist. Quecksilber in Schwertfisch stellt ein großes Problem dar.
- Allergene: 114 Meldungen; Am häufigsten bei Backwaren und Cerealien.
- Mykotoxine: 529 Meldungen; häufige Schwierigkeiten gab es mit Haselnüssen, Pistazien und Feigen aus der Türkei sowie mit Erdnüssen aus China. Auch Pistazien aus dem Iran und den USA sorgten immer wieder für Beanstandungen.
- Pestizidrückstände: 186 Meldungen; ein wiederkehrendes Problem gibt es bei Gemüsepaprika aus der Türkei.
- Verfälschung/Betrug: 183 Fälle; Hauptauslöser von Beanstandungen war das Fehlen von Importzertifikaten bei Nüssen und Gewürzen. Indien, China und der Iran bleiben diese Dokumente oft schuldig.



- Zusatzstoffe und Aromen: 132 Meldungen; zuviel Sulfite in Trockenfrüchten war ein häufiges Thema, vor allem bei Marillen aus der Türkei. Ein ebenso wiederkehrendes Thema ist die unerlaubte Verwendung von Farbstoffen in Süßigkeiten
- Futtermittel: 239 Meldungen, das sind 6 % aller RASFF-Meldungen. Es gab 30 Meldungen mehr als 2016. Hauptproblem sind pathogene Mikroorganismen, wobei 112 der 188 diesbezüglichen Meldungen auf Salmonellen zurückzuführen waren. Erwähnenswert sind auch einige Fälle von Verfälschungen bei russischer Futterhefe mit Harnstoff. 12 Meldungen betrafen Industriekontaminanten, allerdings waren die Gehalte nicht alarmierend hoch.
- Migration: Meldungen zu LM-Kontaktmaterialien aus Melamin (29), Nylon (13), Metall (29), Keramik (14), Silikon (5), Deckeldichtungen aus Kunststoff (5). 43 Meldungen betrafen die Migration von Schwermetallen.

Zur Situation von Österreich im RASFF:

Heimische Produkte wurden im abgelaufenen Jahr 13-mal gemeldet (2016: 17-mal) Vorfälle in Österreich, die zu Originalmeldungen führten, gab es 48-mal, 2016 waren 46 Produkte von Österreich gemeldet worden.

Österreich: Veterinärjahresbericht veröffentlicht

Lt. Veterinärjahresbericht 2017 (siehe [Link](#)) war Österreich 2017 frei von folgenden Tierseuchen:

- Maul- und Klauenseuche
- Stomatitis vesicularis
- Vesikuläre Viruseuche der Schweine
- Rinderpest und Pest der kleinen Wiederkäuer
- Lungenseuche der Rinder
- Lumpy Skin Disease
- Rift-Valley-Fieber
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen
- Klassische Schweinepest
- Newcastle Disease
- Afrikanische Schweinepest: Hier war die Lage aufgrund von Fällen im tschechischen Zlin nach der österreichischen Grenze angespannt. 994 Proben von Hausschweinen wurden hierzulande untersucht, davon waren 951 negativ. 43 Proben wurden aufgrund von PCR-Inhibition infolge unzureichender Qualität des Probenmaterials als „nicht auswertbar“ eingestuft. Auch 119 amtliche Proben von Wildschweinen wurden untersucht, davon waren 117 negativ und 2 nicht auswertbar.

Weitere Ergebnisse:

- Salmonellen: 2017 wurden Zielerovare bei 1,3 % der Zuchthühner (zwei Herden mit *S. Infantis*), bei 0,6 % der Legehennen (15 Herden mit *S. Enteritidis* und eine mit *S. Typhimurium*), bei 0,1 % der Masthühner (drei Herden mit *S. Enteritidis*) und bei 0 % der Mastputen nachgewiesen. Somit wurden die Zielvorgaben der EU bei Legehennen, Masthühnern und Puten erreicht, bei Zuchthühnern jedoch nicht.
- 3 Neuausbrüche der bovinen Virusdiarrhö



- Paratuberkulose: der klinische Verdacht einer Infektion mit MAP (*Mycobacterium avium* subspecies *paratuberculosis*) wurde bei 14 Rindern aus 14 Betrieben und zwei Ziegen aus einem Betrieb diagnostisch bestätigt.
- Newcastle Disease: Virusnachweis in 21 Proben bei Tauben und Wildtauben
- 5 Untersuchungen verliefen positiv auf *Chlamydochlamydia psittaci* (-> Psittakose).
- 8 Ausbrüche von Rauschbrand, 3 Ausbrüche von Räude bei Schafen
- 6 Neuausbrüche von Varroose (Proben von Brut, Bienen und Gemülle)
- 2 Fälle von VHS (virale hämorrhagische Septikämie)

Zusatzstoff-Telegramm

a) Zulassung für Hydroxypropylcellulose in NEM

Mit Verordnung 2018/1461 wurde niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) in mit der E-Nummer E 463a als Überzugsmittel in festen Nahrungsergänzungsmitteln mit einer Höchstmenge von 20 000 mg/kg zugelassen.

b) Änderung der Spezifikation von Echem Karmin

Mit Verordnung 2018/1472 wurde die Spezifikation für den Lebensmittelzusatzstoff Echtes Karmin (E 120) aktualisiert. Dabei wurde ein Grenzwert für 4-Aminokarminsäure (4-ACA) eingeführt. Dieser beträgt höchstens 3 % im Verhältnis zur Karminsäure. Auch Kriterien zum Gehalt an Salmonellen wurden festgelegt. Die Novelle gilt ab 23.10.2019.

c) Änderung des Identifizierungstests für Sorbanester

Mit Verordnung 2018/1462 wurde der Identifizierungstest für E 491 Sorbitanmonostearat, E 492 Sorbitantristearat und E 495 Sorbitanmonopalmitat geändert. Statt dem Erstarrungsbereich werden künftig Säurezahl, Iodzahl und Gaschromatografie zur Identifizierung herangezogen. Damit wurde Verordnung 231/2012 geändert.

d) Keine Zulassung mehr für Gallate

Mit Verordnung 2018/1481 wurden Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) aus der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe gestrichen. Lebensmittel mit entsprechenden Zusatzstoffen dürfen bis 25. April 2019 vermarktet werden.

Futtermittel-Telegramm

a) Zahlreiche neue Zulassungen für Zusatzstoffe bis 2028

Für alle Tierarten:

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1543, 2018/1559, 2018/1564 wurden *Pediococcus pentosaceus* DSM 32291, Kreuzkümmeltinktur (*Cuminum cyminum* L.) und Dolomit-Magnesit (außer zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer, Absetzferkel und Mastschweine) zugelassen.

Für bestimmte Tierarten zur Lebensmittelerzeugung:

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1565, 2018/1566 und 2018/1568 wurden zugelassen:

- Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Mannanase aus *Paenibacillus lentus* (DSM 28088) für Masthühner, Junghennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher



Bedeutung außer Legegeflügel, Masttruthühner, Zuchttruthühner, Absetzferkel, Mastschweine und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung

- Zubereitung aus Endo-1,3(4)-beta-Glucanase und Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (NRRL 25541), und Alpha-Amylase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (ATCC66222) für entwöhnte Ferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnt)
- Fumosinesterase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* (DSM 32159) für alle Schweine und alle Geflügelarten

Für Tierarten, die nicht zur Lebensmittelerzeugung dienen:

Mit Durchführungsverordnung 2018/1533 wurden Natrium- und Kaliumalginat für Katzen, Hunde und andere nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere genehmigt. Die Stoffe können als Stabilisatoren, Verdickungs-, Binde- und Geliermittel verwendet werden.

b) Erneuerung einer Zulassung für Ferkel und Schweine

Mit Durchführungsverordnung 2018/1550 wurde die Genehmigung von Benzoesäure als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel und Mastschweine bis 5.11.2028 erneuert.

c) Änderung einer Zulassung für Geflügel und Schweine

Mit Durchführungsverordnung 2018/1569 wurde die Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 114044) für Legehennen, Geflügelarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und Mastschweinen geändert. Der Mindestgehalt für Legehennen wurde von 24 000 BXU auf 12 000 BXU und für Mastschweine von 24 000 BXU auf 20 000 BXU verringert.

d) Berichtigung

Der Höchstgehalt von Glycin in Allein- und Mischfuttermittel für andere Arten außer Hunde und Katzen lautet anstatt „25 g/kg“ nunmehr richtigerweise „25 mg/kg“ (Durchführungsverordnung 2018/1567).

Futtermittel

a. Neue Zulassung und Änderungen bei bestehenden Zulassungen

Zuletzt wurden drei neue Verordnungen veröffentlicht, durch die es zu Änderungen bei den Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe kommt:

- Dimethylaminoethanol (DMAE) wurde mit einem Höchstgehalt von 0,1 % im Zusatzstoff Dimethylglycin-Natriumsalz für Masthühner zugelassen (Durchführungsverordnung 2018/1936)
- Die Bedingungen für die Zulassung der Zubereitung aus Narasin und Nicarbazin in Futtermitteln für Masthühner wurde mit Durchführungsverordnung 2018/1957 geändert. Dies betrifft den Zulassungsinhaber und die Zusammensetzung (der Gehalt von Microtracer rot wurde von 11 g/kg zu 4-11 g/kg geändert).
- Die Spezifikationen von Zubereitungen aus flüssigen Lecithinen, hydrolysierten Lecithinen und entölten Lecithinen wurden an die Spezifikationen von Lecithinen als Lebensmittelzusatzstoffe angeglichen. Zudem wurde die Verwendung von



Raps als zusätzliche Quelle von hydrolysierten und entölten Lecithinen genehmigt (Durchführungsverordnung 2018/1980).

b. Berichtigung zu Leitlinien der Nutzung von Lebensmitteln für Futtermittel

Eine Bekanntmachung zu Leitlinien für die Futtermittel-Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wurde berichtigt. An zwei Stellen muss es anstatt „Verbrauchsdatum“ richtigerweise „Mindesthaltbarkeitsdatum“ heißen. An einer anderen Stelle muss es anstatt „Futtermittelunternehmer“ richtigerweise „Lebensmittelunternehmer“ heißen.

Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel - Neue Zulassungen für Mais veröffentlicht

Mit den Durchführungsbeschlüssen 2018/2045 und 2018/2046 wurden folgende Maissorten bis 19. Dezember 2028 zugelassen:

- NK603 × MON 810 (MON-ØØ6Ø3-6 × MON-ØØ81Ø-6) - Zulassung erneuert
- MON 87427 × MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 sowie GVO-Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Einzelereignisse MON 87427, MON 89034, 1507, MON 88017 und 59122 kombiniert werden.

Pestizid-Telegramm

a) Berichtigung der Flubendiamid-Höchstgehalte

Verordnung 2018/832 wurde berichtigt. In der Liste mit den Höchstgehalten von Flubendiamid muss es bei Kirschen anstatt 1,5 mg/kg richtigerweise 2 mg/kg und bei Pfirsichen anstatt 0,8 mg/kg richtigerweise 1,5 mg/kg heißen.

b) Genehmigung für Holzschutzmittel Sulfurylfluorid bleibt aufrecht

Mit Durchführungsbeschluss 2018/1479 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) auf 30. Juni 2021 verschoben.

c) Bedingungen für Zulassung eines Biozids in Insektensprays

Mit Durchführungsbeschluss 2018/1477 wurden Bedingungen für die Zulassungen von Biozidprodukten mit dem Wirkstoff Ethylbutylacetylaminopropionat festgelegt. Dabei handelt es sich um Insektensprays.

d) Änderung von Rückstandshöchstgehalten

Mit den Verordnungen 2018/1514, 2018/1515 und 2018/1516 wurden insgesamt 16 Pestizid-Wirkstoffen geändert. Damit wurde Verordnung 396/2005 geändert.

e) Neuzulassung

Mit Durchführungsverordnung 2018/1495 wurde die Anwendung des Insektizids Malathion auf begehbare, feststehende, abgeschlossene Gewächshäuser beschränkt. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Mit Durchführungsverordnung 2018/1915 wurde Metschnikowia fructicola Stamm NRRL Y-27328 als Wirkstoff genehmigt. Die Genehmigung gilt von 27. Dezember 2018 bis 27. Dezember 2028. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.



f) Genehmigungen für Pestizide erneuert und verlängert

Mit Durchführungsverordnung 2018/1796 wurden die Genehmigungen für zahlreiche Pestizid-Wirkstoffe bis 30. November 2019 bzw. 31. Dezember 2019 bzw. 31. Jänner 2020 verlängert. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1913 und 2018/1916 wurden Genehmigungen für die Pestizide Tribenuron und Bispyribac erneuert bzw. verlängert. Die Zulassungen gelten bis 30. Jänner 2034 bzw. bis 31. Juli 2023. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Mit Durchführungsverordnung 2018/1981 wurde die Genehmigung für Kupferverbindungen als Substitutionskandidaten (Pestizid-Wirkstoffe) erneuert. Sie gilt von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2025. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

g) Keine erneute Genehmigung

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1500 und 2018/1501 wurden die Genehmigungen der Pestizid-Wirkstoffe Thiram und Pymetrozin nicht erneuert. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Mit Durchführungsverordnung 2018/1532 wurde festgelegt, dass die Genehmigung des Pestizid-Wirkstoffs Diquat nicht erneuert wird. Aufbrauchfristen enden am 4. Februar 2020. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Gemäß den Durchführungsverordnungen 2018/1914 und 2018/1917 wurden Genehmigungen für die Wirkstoffe Quinoxifen und Flurtamon nicht erneuert. Aufbrauchfristen enden mit spätestens 27. März 2020. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Die Genehmigung für den Pestizid-Wirkstoff Propiconazol wird gemäß Durchführungsverordnung 2018/1865 nicht erneuert. Zulassungen sollen mit spätestens 19. Juni 2019 widerrufen werden, Aufbrauchfristen enden mit 19. März 2020. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

h) Pestizid-Produkt-Kombinationen abgelehnt

Mit Durchführungsbeschluss 2018/1622 wurden die Genehmigungen von 26 Wirkstoff-Produktart-Kombinationen einschließlich Nanomaterialformen in Biozidprodukten abgelehnt.

Biologisch erzeugte Lebensmittel - Novelle veröffentlicht

Mit Durchführungsverordnung 2018/1584 wurde die aktuell noch gültige BIO-Verordnung geändert.

Einige der Änderungen im Überblick:

- Für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, sowie Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge wurde das Verbot der Anreicherung mit Mineralien und Spurenelementen, Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen aufgehoben.
- Der Geltungszeitraum für die Ausnahmeregelung, nicht-ökologisch aufgezogene Junglegehennen bis zu 18 Wochen in eine biologische Tierhaltungseinheit einzustellen, wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert.



- Der Geltungszeitraum für die Ausnahmeregelung, 5 % nichtbiologisches Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel je Zwölfmonatszeitraum zuzugeben, wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Folgende Stoffe wurden zugelassen:

- „Industriekalk aus der Zuckererzeugung“ auf der Grundlage von Zuckerrohr und „Xylit“ im Bereich Düngemittel
- „Allium sativum (Knoblauchextrakt), „COS-OGA“, „Salix spp. Cortex“ (Weidenrindenextrakt) und „Natriumhydrogencarbonat“ im Bereich Pflanzenschutzmittel
- „Kartoffeleiweiß“, „Hefeproteinextrakte“, „Chitosan aus Aspergillus niger“, „inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden“ und „Hefe-Mannoproteine“ mit unterschiedlichen Anwendungen für den Weinsektor
- „Natriumhydroxid“ für die Reinigung und Desinfektion bei Bienenstöcken

Damit wurde Verordnung 889/2008 geändert.

Neuartige Lebensmittel - Weitere Zulassungen veröffentlicht

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1647 und 2018/1648 wurden folgende neuartige Lebensmittel genehmigt (und Durchführungsverordnung 2017/2470 geändert):

- Ei-Membran-Hydrolysat der Firma Biova als Zutat für Nahrungsergänzungsmittel mit einem Höchstgehalt von 450 mg/Tag ab 25. November 2018. Der Datenschutz für die Zulassung erlischt am 25. November 2023.
- Xylo-Oligosaccharide mit unterschiedlichen Höchstgehalten für Weißbrot, Vollkornbrot, Frühstückszerealien, Kekse, Sojagetränke, Joghurt, Fruchtaufstriche und Schokoladenerzeugnisse.

Bedingungen für Anerkennung von Pflanzengesundheitszeugnissen

Mit Durchführungsbeschluss 2018/1553 wurden die Bedingungen für die Anerkennung elektronischer Pflanzengesundheitszeugnisse festgelegt, die von nationalen Pflanzenschutzorganisationen von Drittländern ausgestellt werden.

Kampf gegen illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln

Die EU und die Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten) haben sich in einer gemeinsamen EntschlieÙung (siehe [Link](#)) für eine klare Strategie zum Kampf gegen den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln oder Pestiziden, Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Betriebsmittel (PPSB) ausgesprochen. Die Verwendung organischer Düngemittel müsse gefördert werden. Außerdem sollen landwirtschaftliche Verfahren eingeführt werden, bei denen sinnvolle Mengen legaler PPSB zum Einsatz kommen. PPSB, die für Bienen und andere Bestäuber schädlich sind, sollen verboten werden.

D: PCB in Futtermittel - Geflügel- und Schweinehalter betroffen?

Aufgrund von Futtermittelverunreinigungen durch giftige PCB (nicht-dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle) wurden in Deutschland über 40 Geflügelbetriebe in mehreren



Bundesländern gesperrt. PCB sind giftige, schwer abbaubare Substanzen, deren Produktion und Verwendung in Deutschland seit 1989 verboten ist. Bei der Futtermittelherstellung dürfte sich alter Lack gelöst haben und ins Endprodukt gelangt sein. Eine akute Gesundheitsgefahr für Verbraucher besteht laut Aussage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bei den analysierten Konzentrationen nicht. Die Geflügelbetriebe wurden dennoch vorsorglich gesperrt, um zu verhindern, dass belastete Lebensmittel in den Handel gelangen. Von den mit PCB kontaminierten Futtermitteln sind nach aktuellem Stand auch Schweinehalter in Niedersachsen betroffen.

EFSA: Dioxine und PCB - ein Gesundheitsrisiko

Die EFSA hat die Gesundheitsrisiken durch Dioxine und dioxinähnliche PCB in Lebens- und Futtermitteln bewertet. Diese toxischen Chemikalien können sich in der Lebensmittelkette anreichern, meist im Fettgewebe von Tieren. Obwohl in den letzten 30 Jahren ein Rückgang von Dioxinen und PCB zu verzeichnen war, deuten Erhebungen der EFSA auf eine Überschreitung der tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemenge (TWI) in allen Altersgruppen hin. Der neu festgelegte TWI liegt bei 2 Pikogramm pro kg Körpergewicht und damit sieben Mal niedriger als der ehemalige Wert aus dem Jahr 2001. Er soll die Verbraucher vor allen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen schützen, die in Studien mit menschlichen Probanden festgestellt wurden. In fast allen Altersgruppen war die durchschnittliche Exposition etwa fünf Mal höher als der neue TWI-Wert.

Ö: Wieviel Gentechnik steckt im Schweinefleisch?

Greenpeace hat im November Schweinefleisch aus österreichischen Supermärkten untersucht. Obwohl in fast allen Supermärkten gentechnikfrei produziertes Schweinefleisch erhältlich ist, macht dieses nur einen kleinen Teil des Angebots aus. Testsieger wurde Hofer mit der Note „Befriedigend“, vor allem aufgrund von Transparenz und Kennzeichnung, knapp vor Merkur, der mit besonders vielen Bio-Produkten im Sortiment punkten kann. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln - häufig Soja aus Übersee - muss am normalen Endprodukt nicht gekennzeichnet werden. Auch das rot-weiß-rote AMA-Gütesiegel erlaubt gentechnisch verändertes Futter. Nur Bio-Produkte und solche mit den Siegeln „Ohne Gentechnik“ bzw. „Donausoja“ sind gentechnikfrei. In Bezug auf die Tierhaltung gibt es in sechs der neun getesteten Supermärkte Initiativen zur Verbesserung des Tierwohls, allerdings mit sehr unterschiedlichen und schwer vergleichbaren Standards. Greenpeace fordert daher ein einheitliches, transparentes Kennzeichnungssystem für Fleisch, das für den Kunden auch Haltungsform und Fütterung sichtbar macht.

Gentechnikfreie Produktion - Neufassung der heimischen Richtlinie

Die Neufassung der Österreichischen Richtlinie zur gentechnikfreien Produktion definiert Ausnahmemöglichkeiten für den Einsatz von bestimmten Stoffen, die nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität kontinuierlich verfügbar sind. Voraussetzungen dafür:



- Die Ausnahmen sind zur bedarfsgerechten Versorgung der Tiere aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich und können durch keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden ersetzt werden.
- Ohne die Ausnahme ist die Herstellung von Lebensmitteln nicht möglich.
- Die Verwendung von GVO in Lebensmitteln oder Futtermitteln ist aufgrund von Rechtsvorschriften der EU oder Österreichs erforderlich.

Inverkehrbringen von Futtermitteln - Berichtigung zahlreicher Sprachfassungen

Mit Verordnung 2018/1903 wurden einige Sprachfassungen von Verordnung 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln berichtigt. Dies betrifft auch die deutsche Fassung. Folgende Fehler wurden berichtigt:

- fehlerhafter Gehalt salzsäureunlöslicher Asche
- Auslassung in Bezug auf die freiwillige Angabe eines sensorischen oder ernährungsphysiologischen Zusatzstoffes
- Ersetzung des Ausdrucks „Rohöl und Rohfette“ durch den Ausdruck „Rohfett“; dieser wurde in nur drei von fünf Anhängen der Verordnung ersetzt
- Fehler bei den Prozentwerten zum Feuchtigkeitsgehalt (nur deutsche Fassung)
- Fehler bei der abgekürzten Bezeichnung von Aromastoffen und der Zielarten für die Kennzeichnungsanforderungen für Lysin und Methionin (nur GER-Fassung)

Es wurden Übergangsmaßnahmen bis 26. Dezember 2019 bzw. 2020 festgelegt.

„Orphan crops“: Massentauglich durch Genschere?

„Orphan crops“ (Waisen-Kulturpflanzen) sind Pflanzen, die in der Landwirtschaft kaum oder nur regional genutzt werden, weil sie etwa nur wenige Früchte ausbilden oder diese nur kurz haltbar sind. So etwa die in Mittelamerika vorkommende Erdbeertomate (*Physalis pruinosa*), die laut Forschern ein neues Massenobst werden könnte. Mittels Genomsequenzierung und Gen-Schere konnte man der Pflanze bereits eine kompaktere Wuchsform und größere Früchte verleihen, bei Farbe und Geschmack will man noch nachbessern. Diese Methoden wären laut den Forschern auch auf viele andere „orphan crops“ wie die Zwerghirse oder die Augenbohne anwendbar.

GB: Kommt verpflichtende Folsäureanreicherung von Mehl?

Aufgrund einer aktuellen britischen Studie, die die Risiken einer Folsäure-Überdosierung durch Mehlanreicherung widerlegt, wird ein Richtungswechsel der britischen Regierung in dieser Sache erwartet. Um die Zahl der Neuralrohrdefekte (NRD) bei Babys zu senken, könnte nun eine generelle Mehlanreicherung mit Folsäure eingeführt werden. In der Vergangenheit lehnten britische Regierungen dies ab und beriefen sich dabei auf eine amerikanische Studie, die Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für NRD bei einer Überdosierung von Folsäure lieferte. Kritiker sahen durch die unfreiwillige „Massenmedikation“ außerdem die Menschenrechte verletzt. 81 Länder, darunter auch die USA, haben bereits die verpflichtende Folsäure-Anreicherung von Mehl eingeführt. In den USA konnte der Anteil an NRD seit der Einführung 1998 um 23 % gesenkt werden. Durch



die Einnahme von Folsäuresupplementen während der Schwangerschaft kann das Risiko für NRD schätzungsweise um 70% gesenkt werden. Großbritannien weist innerhalb der EU angeblich die höchste Rate an NRD auf.

D: Kaum Beanstandungen bei Rapsölen

In Deutschland ist Rapsöl mit einem Marktanteil von 41 % das beliebteste Speiseöl. Es enthält wenig gesättigte Fette, viel Ölsäure und ist reich an Omega-3. Stiftung Warentest hat 13 raffinierte und zehn kaltgepresste Rapsöle getestet, sieben davon waren Bio. Geprüft wurde auf Sensorik, Schadstoffe, GVO und Hinweise auf Verfälschung. Bei zwölf der raffinierten Öle wurden geringe Mengen an Glycidyl-Estern - Schadstoffe aus der Raffination, die das Erbgut verändern können - gefunden. Die Grenzwerte dafür wurden aber bei keiner Probe überschritten. Zwei kaltgepresste Rapsöle wiesen einen stichig-modrigen Geschmack auf und wurden als ungenießbar bzw. mangelhaft eingestuft.

Gültig ab: -	Beilagen: B1 - Zahlen, Daten, Fakten Bericht B2 - Internetgrafiken der Müller und Futtermittelherzeuger B3 - Getreide Mandala B4 - Durch die Welt des Brotes - Spiel B5 - Formblatt Futtermittelstatistik 2018
---------------------	--

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR

Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

